

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 12/22/23

07.12.2022

Urteil

In der Sportrechtssache

gebührenfreie Anrufung des Vereins BSV Union Bevensen gegen
den Verwaltungsentscheid Heide-Wendland vom 20.11.2022

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 07.12.2022 im schriftlichen Verfahren
folgende Entscheidung getroffen:

1. Der gebührenfreien Anrufung des Vereins BSV Union Bevensen gegen den Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 20.11.2022 wird nicht stattgegeben.
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung möglich.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein BSV Union Bevensen.

I. Tatbestand

Am 20.11.2022 fand das Spiel der Kreisliga Heide-Wendland zwischen den Vereinen SV Lemgow-Dangenstorf und BSV Union Bevensen (Im Folgenden BSV genannt) statt. In der 58. Minute kam es in der Nähe des Mittelkreises nach einer Entscheidung des Schiedsrichters zum Nachteil des BSV zu einer Rudelbildung. Dabei kam der Spieler X angelaufen, schubste seinen Gegenspieler und versetzte ihm einen Kopfstoß. Der Spieler X wurde daraufhin vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesen.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte gegen den Spieler X aufgrund des Schiedsrichterberichtes mit Verwaltungsentscheid vom 20.11.2022 eine Spielsperre von sechs auszutragenden Pflichtspielen der aufgeführten Mannschaft wegen Tätlichkeit in leichteren Fällen gemäß. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II. Nr. 7 SpO.

Gegen diesen Bescheid hat der BSV mit Datum 25.11.2022 das Rechtsmittel der Anrufung erhoben. Zur Begründung trägt der Verein vor, dass der Sonderbericht des Schiedsrichters nicht den Tatsachen entspricht, da die angebliche Tätlichkeit aufgrund der Aussagen des Spieler X, die seines Gegenspielers und auch anderer Personen des BSV so nicht stattgefunden hat.

Obwohl nicht eindeutig erklärt, bezweckt der BSV mit dieser Begründung offensichtlich eine Aufhebung bzw. eine Reduzierung der Spielsperre.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Unter dem Az.: 12/22/23 wurde dieses Sportgerichtsverfahren am 25.11.2022 eingeleitet, den Verfahrensbeteiligten wurde unter Fristsetzung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben.

Der Schiedsrichter bestätigt seinen Sonderbericht, dass der Spieler X seinen Gegenspieler bei der Rudelbildung schubste und einen Kopfstoß versetzte.

Der Verein SV Lemgow-Dangenstorf und auch deren Spieler Y, der in der geschilderten Situation ebenfalls auf Dauer des Feldes verwiesen wurde, schwächen das Tatgeschehen ab, angeblich habe kein Kopfstoß stattgefunden.

II. Entscheidungsgründe

Der BSV hat mit seiner E-Mail des Spielausschussobmanns fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid eingelegt. Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels Einspruch bleibt unbeachtet. Die Anrufung ist somit zulässig, jedoch unbegründet.

Das Verhalten des Spielers X erfüllt den Tatbestand der leichten Tätlichkeit gem. § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 II Nr. 7 der Spielordnung. Der Strafraum sieht dabei eine Sperrstrafe von drei bis acht Pflichtspielen vor.

Aufgrund des Schiedsrichterberichtes, der für das Kreissportgericht unter Hinweis auf § 28 (geltende Beweisregeln) der Rechts- und Verfahrensordnung glaubhaft ist, hat der Spieler X in der besagten 58. Minute im Meisterschaftsspiel der Kreisliga zwischen den Vereinen SV Lemgow-Dangenstorf und BSV Union Bevensen dem Gegenspieler Y in der Rudelbildung einen Kopfstoß versetzt. Der Schiedsrichter hat die Situation aus einer Entfernung von ca. 1,5 Meter wahrgenommen, hatte damit eine gute und klare Sicht auf das Geschehen. Jemand der so, wie es der Schiedsrichter beschreibt, ein Kopfstoß ausführt, handelt in der Absicht seinem gegenüber ernsthaft zu verletzen. Auch wenn es mit dem Kopfstoß nicht zu einem wuchtigen Körperkontakt gekommen ist, der Gegenspieler vielleicht auch nicht getroffen wurde, hat der Spieler X doch billigend eine Gesundheitsschädigung in Kauf genommen. Auch ging die Aktion zuerst vom Spieler X aus, unbeachtet bleibt, dass sein Gegenspieler Y ebenfalls mit einem Kopfstoß antwortete, da dieses Verhalten nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Der Spieler Y wurde diesbezüglich entsprechend vom Spielausschuss mit einer Sperrstrafe sanktioniert, die Strafe ist vom Verein SV Lemgow-Dangenstorf auch angenommen worden.

Möglich und verständlich ist, dass der Spieler X und ebenso der BSV und deren Verantwortliche die Situation anders gesehen hat, jedoch ist das Kreissportgericht vom

Kreissportgericht Heide-Wendland



Gegenteil überzeugt. Glücklicherweise ist es zu keiner ernsthaften Verletzung gekommen, wohlmöglich konnte der Gegenspieler Y auch reaktionsschnell ausweichen.

Die Einlassung des Spielers X, dass er einen direkten Kopfstoß nicht ausgeführt hat, sondern sein Gegenüber lediglich leicht weggeschubst hat, um den Abstand zu ihm zu vergrößern, wertet das Kreissportgericht als Schutzbehauptung.

Auch die Stellungnahme des Vereins SV Lemgow-Dangenstorf, dass zu keiner Zeit eine Tätlichkeit vorgelegen hat, vermochte die Sperrstrafe nicht zu verkürzen. Das Kreissportgericht ist dabei eher der Ansicht, dass es sich hierbei um eine Gefälligkeitsaussage gehandelt hat. Wenn denn nichts gewesen ist, warum hat der Verein SV Lemgow-Dangenstorf dann die Sperrstraße gegen seinen Spieler Y angenommen?

Auch kann sich der BSV nicht auf die Aussage des Schiedsrichters, wenn diese denn von ihm so geäußert wurde, berufen, dass in diesem Fall lediglich eine Strafe von zwei Spielen herauskommen würde. Dem Schiedsrichter stehen solche Äußerungen nicht zu, einzig dem Spielausschuss obliegt es Strafen festzulegen. Dabei hat sich der Spielausschuss an den Sonderbericht des Schiedsrichters zu halten, eigene Ermittlungen darf er nicht führen. So ist es auch erklärlich, dass bereits 24 Stunden nach Spielschluss, der Sonderbericht des Schiedsrichters dem Spielausschuss bereits vorlag, dieser Verwaltungsentscheid mit der Spielsperre von sechs auszutragenden Pflichtspielen erstellt worden ist.

Auch hier muss sich der BSV fragen, warum sich der Spieler nach Spielschluss beim Schiedsrichter entschuldigte. Wenn nichts war, muss man sich auch für nichts entschuldigen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Schiedsrichters liegt hier eindeutig eine zumindest versuchte Tätlichkeit vor, die in zurückliegenden Fällen zu einer Verurteilung von mindestens drei Monaten geführt hat. Die vom Kreisspielausschuss ausgesprochene Spielsperre von sechs Pflichtspielen entspricht daher einer angemessenen Bestrafung. Da die Intensität des Kopfstoßes nicht eindeutig geklärt werden konnte, es sich um eine emotionale Situation mit Rudelbildung gehandelt hat, wollte das Sportgericht den Verwaltungsentscheid nicht aufheben, um eine noch höhere Strafe auszusprechen

Somit ist die in dem vorgenannten Verwaltungsentscheid angeführte Tätlichkeit in einem leichteren Fall mit der Verhängung von sechs Pflichtspielen durchaus nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Spielsperre bezieht sich hierbei auf Pflichtspiele. Freundschafts-

Kreissportgericht Heide-Wendland



Hallen- und Turnierspiele sind hierbei ausgeschlossen, um dem Spieler X evtl. die Möglichkeit zu geben, sich für die Rückserie bei entsprechenden Spielen vorzubereiten. Für diese Spiele ist dem Spieler vom Spielausschuss eine Freigabe zu erteilen.

Unter Bezug auf die vorstehenden Ausführungen sieht das Kreissportgericht Heide-Wendland keinen Grund der beantragten Reduzierung der Sperrstrafe stattzugeben und gibt daher der gebührenfreien Anrufung des BSV gegen den Verwaltungsentscheid nicht statt.

III. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten,
Fahrkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Damit hat der BSV Union Bevensen die folgenden Beträge zu zahlen:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Verwaltungskosten gem. Verwaltungsentscheid vom 31.10.2022 | 30,00 Euro |
| 2. Verfahrenskosten dieses Sportgerichtsverfahrens | 30,00 Euro |

Zusammen: **60,00 Euro**

Die Kosten, soweit noch nicht abgezogen, werden nach Rechtskraft fällig und werden nach Rechtskraft vom NFV eingezogen.